

**Konzept zum „Respektvollen Umgang mit
Grenzen“
und
zur Prävention „sexualisierter Gewalt“**

**(Schutzkonzept)
der
DLRG OG Geseke e.V.**

**DLRG
Ortsgruppe
Geseke e.V.**

Inhalt

1 Vorwort	3
2 Definition – Was verstehen wir unter Gewalt im Sport?	4
Machtmissbrauch	4
Grenzverletzungen & Übergriffe.....	4
Körperliche (physische) Gewalt.....	4
Emotionale (psychische) Gewalt	4
Sexualisierte Gewalt.....	5
3 Prävention	5
3.1 Führungszeugnisse.....	5
3.2 Information und Sensibilisierung	5
3.3 Ehrenkodex.....	6
3.4 Schulungen	6
4 Verhaltensregeln im Verein	6
5 Ansprechpartner / Kommunikation.....	9
6 Intervention.....	9
6.1 Erkennen des möglichen Fehlverhaltens	9
6.2 Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat	9
6.3 Vorgehensweise:.....	10
7 Konsequenzen für Täter im Verein.....	11
8 Hilfsangebote.....	11
9 Fortschreibung.....	12
10 Unterstützung und Freigabe	12
11 Inkrafttreten	12

1 Vorwort

Der Vorstand der DLRG OG Geseke hat ein Schutzkonzept zum respektvollen Umgang mit Grenzen erarbeitet, um alle Mitglieder und Nichtmitglieder vor Grenzverletzungen zu schützen und für dieses Thema zu sensibilisieren.

Das Thema ist sehr komplex und für viele vermutlich schwer greifbar. Aus diesem Grund haben wir das Schutzkonzept erstellt, um das Thema Grenzen mehr in den Fokus aller zu rücken, damit potenzielle Täter es schwerer haben.

Nun stellt sich bei einigen von euch vermutlich die Frage, warum wir dieses Thema nun öffentlich angehen.

Die Ortsgruppe beschäftigt sich seit langem damit, indem erweiterte Führungszeugnisse von allen ehrenamtlich Tätigen Betreuern, Trainern usw. vorgelegt werden müssen, die mit Kindern im Rahmen der DLRG zusammenarbeiten. Ebenso wird die Erklärung "Ehrenkodex" von diesen Tätigen ausgefüllt.

Außerdem ist dieses Thema auch Teil der Lehrschein- und Assistentenausbildung und wird neuen Ausbildern durch den Bezirk und den Landesverband nähergebracht.

Wir verschriftlichen unsere Maßnahmen in der Ortsgruppe, damit neue Mitglieder sich besser einfinden können und um das Thema Grenzen und sexuellen Missbrauch präsenter zu machen. Durch den offenen Umgang mit dem Thema, möchten wir Täter*innen abschrecken, sich unserem Verein aktiv anzuschließen. Es soll aber nicht dazu dienen, Vorurteile oder haltlose Mutmaßungen aufzubauen, sondern alle beteiligten Ausbilder, Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Der Landessportbund und der Landesverband Westfalen fordern zudem im Jugendbereich ein verschriftlichtes Schutzkonzept.

Ihr seht es gibt viele Gründe, um dieses wichtige und sensible Thema zu beleuchten und sich damit zu beschäftigen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Bewusstsein für die Situation zu schaffen. Grenzen können überall verletzt werden. Bewusstsein erreicht man einerseits durch die Schulungen, die für die Ausbilder, Betreuer und Führungskräfte verpflichtend sind, sowie durch die offene Ansprache von gewissen Situationen.

Dieses Schutzkonzept ist ein Part, um Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für dieses wichtige Thema zu bringen. Jedoch ist eine offene Kommunikation entscheidend, damit Betroffene sich trauen dieses Thema anzusprechen und sich zu wehren. Daher soll diese Schutzkonzept gegen eine Tabuisierung arbeiten und Offenheit in unserer Ortsgruppe fördern.

Wir verpflichten uns, das Thema Schutz in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Einhaltung unseres Schutzkonzeptes und Maßnahmen alle Altersgruppen und alle Formen von Gewalt abdecken. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

Bei Fragen dürft ihr jederzeit auf uns zukommen.

2 Definition – Was verstehen wir unter Gewalt im Sport?

Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet den unregelmäßigen oder schädlichen Gebrauch von Macht. Ein typisches Beispiel ist, wenn ein Trainer die eigene Position nutzt, um persönliche Vorteile zu erlangen oder andere zu benachteiligen.

Grenzverletzungen & Übergriffe

Grenzverletzungen und Übergriffe sind Handlungen, welche die persönlichen Grenzen einer Person überschreiten. Sie sind oft unbewusst und können physischer und psychischer Natur sein. Sie entstehen häufig aus Unwissenheit, Unachtsamkeit oder missverstandenen Situation. Beispiele hierfür sind körperliche Berührungen ohne Einverständnis, verletzendes Bemerkungen oder Witze sowie Eindringen in den persönlichen Raum und Missachtung von Privatsphäre.

Übergriffe sind hingegen bewusste Handlungen, die darauf abzielen, eine Person zu kontrollieren, zu erniedrigen oder ihr zu schaden. Sie sind meist wiederholend und können schwerwiegende Folgen haben. Beispiele hierfür sind sexuelle Belästigung, physische und psychische Gewalt sowie Stalking.

Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt ist jede Handlung, die absichtlich oder fahrlässig eine andere Person körperlich verletzt oder bedroht. Das kann sowohl direkte Gewalt wie Schläge, Tritte, oder Würgegriffe sein, als auch indirekte Gewalt, wie das Einschließen in einem Raum oder vermeidlich harmloses an den Haaren ziehen.

Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale Gewalt ist eine Form von Missbrauch, bei der eine Person eine andere Person psychisch verletzt. Sie ist oft subtiler als körperliche Gewalt und kann schwer zu erkennen sein. Hierzu zählen Beschimpfungen und Beleidigungen, Drohungen, Isolation, Kontrolle, Manipulation und Ignorieren.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint dabei nicht allein eine körperlich gewalttätige Form der Sexualität. Es gibt Vorstufen, die als grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten bezeichnet werden. Das können anzügliche Sprüche sein, herabwürdigende Kommentare, aufdringliche Blicke oder ein psychischer Zwang, der ausgeübt wird.

3 Prävention

Die allgemeinen Regelungen sind für alle Bereiche der Ortsgruppe gleich wichtig und keinem Fachbereich zuordenbar. Diese ergänzen und untermauern die spezifischen Regelungen der einzelnen Fachbereiche. Die DLRG OG Geseke e.V. setzt auf eine umfassende Präventionsstrategie, die folgenden Elemente umfasst.

3.1 Führungszeugnisse

Es werden von allen aktiven Mitgliedern ab 14 Jahren, die ehrenamtlich Kinder und Jugendliche ausbilden, betreuen oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, erweiterte Führungszeugnisse gem. § 72 a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII überprüft. Diese Überprüfung findet i.d.R. alle fünf Jahre statt.

Dies wird durch den aktuellen Geschäftsführenden überprüft und durchgeführt. Das Führungszeugnis muss im Original vorgezeigt werden. Dabei darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Für die Beantragung wird den Mitgliedern eine Bescheinigung durch den aktuellen Geschäftsführer ausgestellt, mit welcher die Mitglieder ihr Führungszeugnis kostenlos beantragen können. Das erweiterte Führungszeugnis muss beim zuständigen Einwohneramt oder online persönlich beantragt werden und wird dem Mitglied per Post zugeschickt. Sobald das Führungszeugnis postalisch angekommen ist, nimmt das Mitglied Kontakt zum jeweiligen Geschäftsführer auf und legt es vor. Dieser kontrolliert das erweiterte Führungszeugnis auf die in § 72 a Abs.1, Satz 1 SGB VIII benannten Vorstrafen (s. Anlage) und dokumentiert die Vorlage.

Nach Einsichtnahme wird das Führungszeugnis aus Datenschutztechnischen Gründen wieder an das Mitglied ausgehändigt.

3.2 Information und Sensibilisierung

Alle Mitglieder der DLRG OG Geseke e.V. werden über das Thema Sexualisierte Gewalt und Umgang mit Grenzen und die Bedeutung der Prävention über die Internetseiten der Ortsgruppe und des Landes- und Bundesverbandes informiert.

Dieses Konzept wird zur Verfügbarkeit aller Mitglieder und der Öffentlichkeit auf der Homepage der Ortsgruppe publiziert und ist dort jederzeit einsichtbar.

Zur E-Mail- Kommunikation ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden:

schutzkonzept@geseke.dlrg.de

3.3 Ehrenkodex

Alle Vereinsmitglieder, die aktiv an der Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen tätig sind, verpflichten sich, die Grundsätze des Ehrenkodex der DLRG Westfalen und des Landesportbundes NRW zu beachten. Der Ehrenkodex ist von jedem, der in der Ausbildung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig ist, zu lesen und zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Dokument wird bei der jeweiligen Geschäftsführung dokumentiert.

Ein entsprechendes Dokument zur Unterzeichnung befindet sich im Anhang dieses Konzeptes.

3.4 Schulungen

Alle Mitglieder, die in Führungspositionen oder bei der Aus- und Fortbildung sowie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind, sollen an einem Lehrgang zum Thema Respektvoller Umgang mit Grenzen bzw. sexualisierter Gewalt teilnehmen.

In diesen Schulungen soll es darum gehen, auffälliges Verhalten zu erkennen, und Handlungsmöglichkeiten zu erlernen.

Außerdem sollen Ansprechpersonen der Ortsgruppe und der übergeordneten Gliederungen miteinander bekannt gemacht werden, damit Personen, denen sich die Schutzpersonen anvertrauen, Ansprechpartner haben und diese auch schon kennen.

4 Verhaltensregeln im Verein

Folgende Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein, aber auch den Ausbildern und den Vereinsvertretern.

Sie sollen eine Basis des respektvollen Umgangs miteinander schaffen und werden ständig reflektiert und evaluiert.

- **Kein Einzeltraining ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte.**
Es wird angestrebt, dass neben den Lehrscheininhabern, Übungsleitern, Betreuern oder Ausbildungsassistenten immer eine weitere Person anwesend ist. Falls möglich, sollen diese unterschiedlichen Geschlechtes sein.
- **Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche.**
Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen

werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitglied abgesprochen sind.

- **Keine Mitnahme in den privaten Bereich.**

Einzelne Kinder oder Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.

- **Kein Duschen, Umziehen etc. allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen.**

Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen geduscht.

Umkleidekabinen/-Räume werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten. Dies sollte nur durch gleichgeschlechtliche Ausbilder bzw. Betreuer erfolgen. Die Kinder werden vor Betreten gebeten, sich etwas überzuziehen.

Optimal ist es, zu zweit die Umkleideräume zu betreten (vier-Augen-Prinzip)

Nur in begründeten Notfällen darf eine nicht gleichgeschlechtliche ausbildende Person die Umkleideräume betreten.

- **Keine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen allein.**

Übernachtungen mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. bei Festen, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Es wird nach Möglichkeit in geschlechtsgetrennten oder abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet.

- **Keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung.**

Alle Veranstaltungen (inkl. Training, Ausbildung, Themenabende usw.), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern besetzt. Somit greift nicht nur das vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht. Wenn ein Kind z.B. die Schwimmhalle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Schwimmhalle bleiben.

- **Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen.**

Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen/Informationen werden öffentlich gemacht.

- **Auf Umgangsformen achten.**

Die Ausbilder bzw. Betreuer sollen auf altersgruppengerechte Ansprachen achten, auch untereinander, wenn Kinder und Jugendliche in der Nähe sind. Sprache und Verhalten unterstützt die Vorbildfunktion. Es soll auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet werden. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

- **Keine privaten Fotos/Videos von Kindern und Jugendlichen.**

Es werden keine Fotos oder Videos von Kindern im Bereich der Schwimmhalle erstellt.

- **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen.**

Dazu zählen u.a. Kontakte beim Techniktraining, Kontrolle, Ermutigung, Trost

oder Gratulation. Diese müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogische sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Übungen und Hilfestellungen während eines Trainings, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und durchgeführt (z.B. Befreiungsgriffe).

Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen (z.B. Handhaltung beim Springen ins Wasser in der Anfängerschwimmausbildung).

Das Kind muss sein eindeutiges OK dazu geben. Falls möglich sollen Hilfsmittel wie Poolnudeln oder Bretter benutzt werden.

Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.

- **Transparenz im Handeln.**

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

- **Streitigkeiten innerhalb der Kinder- und Jugendlichen sollen schnell geklärt werden**

Die Ausbilder bzw. Betreuer sollen nötigenfalls eingreifen und auf einen respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander achten. Sollten die Streitigkeiten in den Umkleieräumen bestehen, sollen wenn möglich zwei Aufsichtspersonen des jeweiligen Geschlechtes in die Umkleieräume gehen, um die Streitigkeiten zu klären.

- **Die Kinder sollen sich für die Schwimmkurse und das Training allein und selbstständig umziehen können.**

Dadurch ist es nicht notwendig, dass Eltern die Umkleiden oder Duschen betreten müssen. In Einzelfällen, z.B. bei Anfängerschwimmkursen kann es hiervon Ausnahmen geben. Diese müssen mit den Ausbildern gezielt abgesprochen werden. So müssen Mütter z.B. mit Ihrem Kind unabhängig vom Geschlecht in die Damenumkleide und Väter in die Herrenumkleide gehen.

- **Begleitung zur Toilette**

Die meisten Teilnehmenden beim Training und den Schwimmkursen sind in der Lage, allein zur Toilette zu gehen. Zu Beginn des Trainings bzw. Der Übungsstunde ist neuen Kindern und Jugendlichen zu erklären, wo sich die Duschen, Toiletten und Umkleidebereiche befinden. Somit ist keine Begleitung notwendig.

Sollte ein Kind den Weg nicht kennen, begleitet eine befugte Person das Kind zu den Toilettenräumen, bleibt außerhalb dieser stehen und wartet bis das Kind fertig ist.

- **Erste Hilfe**

Sollte Erste Hilfe notwendig sein, kümmert sich eine der Aufsichtspersonen

darum. Die Versorgung soll, wenn möglich an den Bänken im Schwimmbad geschehen. Sollte es nötig sein, mit dem Kind oder Jugendlichen in den Schwimmmeisterraum zu gehen, sollte eine zwei Person mitgehen.

5 Ansprechpartner / Kommunikation

Der Vereinsvorsitzende oder, im Falle seiner Nichterreichbarkeit, sein Vertreter sowie der Ortsgruppenbeauftragte für Kinder- und Jugendschutz (im folgendem Kinderschutzbeauftragte genannt), sind unverzüglich über jede im Verein bekannt gewordene Grenzüberschreitung, jeden Verdachts- als auch konkreten Fall sexualisierter Gewalt in Kenntnis zu setzen.

Für Erziehungsbeauftragte sowie sämtlicher Vereinsmitglieder unabhängig von ihrer Funktion und Aufgabe wird durch die DLRG OG Geseke e.V. ein Ortsgruppenbeauftragter für Kinder und Jugendschutz beauftragt.

Neben diesem Kinderschutzbeauftragten kann jede Vertrauensperson im Verein durch Betroffene angesprochen werden. Die Personalie des Kinderschutzbeauftragten sowie die Erreichbarkeit kann der Homepage "geseke.dlrg.de" entnommen werden. (siehe auch Punkt 2.2)

6 Intervention

Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Geseke e.V. zunächst der juristische Grundsatz der **Unschuldsvermutung** bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des vermeintlichen Tatverdächtigen (siehe Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention).

Jeder Verdacht wird zum Schutz von vermeintlichem Opfer und vermeintlichen Täter vorerst ausschließlich mit dem Schutzbeauftragten der DLRG OG Geseke e.V. und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter besprochen. In keinem Fall wird die Presse vor der Prüfung des Falles informiert.

Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes. Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren. Ein entsprechendes Dokument befindet sich im Anhang dieses Konzeptes (Dokumentation Verdachtsfall).

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen wird die DLRG OG Geseke e.V. nach dem folgendem Handlungskonzept vorgehen:

6.1 Erkennen des möglichen Fehlverhaltens

Der Sachverhalt ist objektiv zu betrachten, um ein mögliches Fehlverhalten zu erkennen. Dabei ist es hilfreich, die folgenden Begriffe zu unterscheiden.

6.2 Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat

Der Sachverhalt ist in jedem Fall objektiv zu betrachten, um ein mögliches Fehlverhalten zu erkennen. Dabei ist es hilfreich, die folgenden Begriffe zu unterscheiden.

- **Grenzverletzungen**
sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
- **Übergriffe**
sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigung bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
- **Eine Straftat**
ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.

Die DLRG OG Geseke e.V. behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht (siehe Anhang).

6.3 Vorgehensweise:

- Unterscheidung in Beobachtung und Erzählung
- Ggf. wird der Erziehungsberechtigte informiert
- Einbeziehung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, des Kinderschutzbeauftragten der OG und ggf. eines Vertreters externer Beratungsstellen (siehe unter Punkt 8) zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens.
- Ruhe bewahren. Kein blinder Aktionismus.
- Ggf. Betroffenen aus dem Gefahren-/Einwirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen, d.h. z.B. in eine andere Trainingsgruppe einteilen.
- Auch alternative Hypothesen bei Erzählungen in Betracht ziehen
- Genaue Dokumentation der Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen u.a.), dabei genaue Trennung zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Wahrnehmungen.
- bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein Gericht gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung.
- Information der Presse ist mit dem Vorstand abzustimmen. Es gilt, kein Öffentlichkeitsarbeit entgegen den Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigte. In jeden Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und vermeintlichen Täter auch gegen über der Presse gewahrt werden. Der Pressebericht muss objektiv, wertfrei und faktenbasiert erfolgen.

7 Konsequenzen für Täter im Verein

Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten und körperlichen Gewalt in unserem Verein. Täter werden aufgefordert, sämtliche ihnen übertragene Aufgaben und Ämter niederzulegen und den Verein zu verlassen.

8 Hilfsangebote

Die DLRG OG Geseke e.V. unterstützt Betroffenen von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten. Dazu gehören insbesondere:

Deutscher Kinderschutzbund, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Kreisverband Soest e.V., Nöttenstr. 32, 59494 Soest

E-Mail: info@kinderschutzbund-kreis-soest.de

Tel.: 02921 67 218 56

Telefonische Erreichbarkeit: während der Beratungszeiten und nach Terminabsprache

DLRG Landesverband Westfalen

Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen

Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen zur Erstberatung)

DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt

Tel.: 05723/955 333

E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:

Tel.: 05723/955 559

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116 111

Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit mögliche
(Mo.-Sa. 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr)

9 Fortschreibung

Das Schutzkonzept der OG Geseke wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

10 Unterstützung und Freigabe

Dieses Konzept wurde dem erweiterten Vorstand und dem Jugendvorstand der DLRG OG Geseke e.V. vorgestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser die aktive Befürwortung und Unterstützung dieses Konzeptes.

Weiterhin unterzeichnet die durch den Vorstand mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beauftragte Person dieses Konzept.

11 Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt zum 01.11.2024 mit Beschluss des Vorstandes der DLRG OG Geseke e.V. vom 10.10.2024 in Kraft.

1. Vorsitzender

DLRG OG Geseke e.V.

2. Vorsitzender

DLRG OG Geseke e.V.

Jugendvorstand

DLRG OG Geseke e.V.

Beauftragte Person für Kinder – u. Jugendschutz
der DLRG OG Geseke e.V.

Anhang

Ehrenkodex

Auszug § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII

Dokumentation Verdachtsfall